



KANTON
NIDWALDEN

VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION

DIREKTIONSSEKRETARIAT

Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans
Telefon 041 618 76 54, www.nw.ch

SEILBAHNFÖRDERSTRATEGIE PHASE 2

Bericht der Arbeitsgruppe Seilbahnförderstrategie Phase 2

| | | | | | |
|--------------|--|---------|-----------------------|----------------|------------------|
| Titel: | SEILBAHNFÖRDERSTRATEGIE PHASE 2 | Typ: | Bericht Arbeitsgruppe | Version: | |
| Thema: | Bericht der Arbeitsgruppe Seilbahnförderstrategie Phase 2 | Klasse: | | FreigabeDatum: | 15. Oktober 2019 |
| Autor: | Arbeitsgruppe Seilbahnförderstrategie Phase 2 | Status: | | DruckDatum: | |
| Ablage/Name: | Bericht Arbeitsgruppe Seilbahnförderstrategie Phase 2.docx | | | Registratur: | 2019.NWVD.7 |

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Zusammenfassung | 4 |
| 1 Ausgangslage | 5 |
| 2 Zusammenstellung und Vorgehen der Arbeitsgruppe..... | 6 |
| 3 Evaluierung der vier Instrumente | 7 |
| 3.1 Grundsätzliche Vorbemerkungen..... | 7 |
| 3.2 Seilbahn unter Denkmalschutz | 8 |
| 3.3 Übernahme der IKSS-Kontrollgebühren bei Seilbahnen mit kantonaler Bewilligung | 10 |
| 3.4 Leistungsvereinbarung mit dem Seilbahnverband Nidwalden | 11 |
| 3.5 Fonds zur Unterstützung von Kleinseilbahnen | 13 |
| 4 Erkenntnisse der Arbeitsgruppe | 15 |
| 4.1 Grundsätzliche Erkenntnisse | 15 |
| 4.2 Erkenntnisse zu den evaluierten Instrumenten | 15 |
| 5 Empfehlungen der Arbeitsgruppe | 17 |
| Anhang 1 – öffentliche Seilbahnen und Sesselbahn mit kantonaler Bewilligung | 19 |
| Anhang 2 – weitere seilbahntechnische Anlagen mit kantonaler Bewilligung..... | 20 |
| Anhang 3 – Seilbahnen mit nationaler Bewilligung oder nach Liftgesetz | 21 |
| Anhang 4 – Auszug Anhang GebV NG 265.51 | 22 |
| Anhang 5 – jährliche IKSS-Kontrollgebühren 2018..... | 23 |

Zusammenfassung

Seilbahnen prägen die Landschaft und die Kultur Nidwaldens. Darüber hinaus sind sie sowohl für die Landwirtschaft – Erschliessung von Alpbetrieben – wie auch für den Tourismus von grosser Bedeutung. Diverse Besitzer von Kleinseilbahnen haben jedoch Schwierigkeiten, die erforderlichen Mittel für grössere Unterhalts- und Wartungsarbeiten sowie Ersatz- und Neuinvestitionen aufzubringen. Mit der Verabschiedung einer Förderstrategie hat der Regierungsrat im Februar 2019 die Leitplanken für die Hilfestellung von Seilbahnen definiert. Damit wurde sichergestellt, dass die bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten (siehe Kasten unten) im Kanton auch künftig angewendet werden können. Im Rahmen eines Folgeprojektes wurden nun zusätzliche Unterstützungsinstrumente evaluiert.

Als direktes Ergebnis daraus beabsichtigt der Regierungsrat, Kleinseilbahnen künftig von den IKSS-Kontrollgebühren der regelmässigen, sicherheitstechnischen Prüfung zu befreien. So kann eine bisherige Ungleichbehandlung beseitigt werden, denn während bei der Prüfung einer Seilbahn mit eidgenössischer Bewilligung durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) der Bund die Kosten trägt, müssen bei kantonal bewilligten Seilbahnen diese selber dafür aufkommen. Aufsichtsinstanz ist hier das Interkantonale Konkordat für Seilbahnen und Skilifte (IKSS). Voraussichtlich ab 2021 sollen die Kosten vom Kanton übernommen werden. Dadurch würden Anlagen mit einer kantonalen Bewilligung jährlich um insgesamt rund 50'000 Franken entlastet.

Als zweite Massnahme empfiehlt der Regierungsrat dem Nidwaldner Seilbahnverband, ein betriebswirtschaftliches und technisches Weiterbildungsangebot zu initiieren, damit Seilbahnbesitzer den Investitionsbedarf ihrer Bahnen rechtzeitig erkennen und erforderliche Massnahmen frühzeitig in die Wege leiten können. Ein solches Projekt könnte der Kanton Nidwalden mit Mitteln der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) finanziell unterstützen. Weiter ist vorgesehen, dass die kantonale Denkmalpflege auf den Seilbahnverband zugeht und diesen auf die Chancen hinweist, die mit einer Unterschutzstellung von schützenswerten Seilbahnen verbunden sind.

Auf die Schaffung eines Seilbahnfonds oder einer gesetzlichen Grundlage für Beiträge an Seilbahnen übers ordentliche Budget – welche ebenfalls evaluiert worden sind – will der Regierungsrat hingegen verzichten. Dies insbesondere deshalb, weil er es nicht als öffentliche Aufgabe erachtet, für Finanzierungslücken von Seilbahnen aufzukommen.

Wie in vielen anderen Kantonen werden auch in Nidwalden Seilbahnen mit Mitteln der öffentlichen Hand unterstützt. Dies mit zinslosen Darlehen aus der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP), mit Beiträgen im Rahmen der Landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsverordnung (SVV) sowie mit Beiträgen aus dem Bahninfrastrukturfonds (BIF) und gemäss dem kantonalen Verkehrsgesetz (ÖVG). Seit 2009 sind rund 5,3 Millionen Franken zinslose Darlehen aus dem regulären NRP-Programm und zusätzliche 6 Millionen Franken aus dem NRP-Stabilisierungsprogramm an Seilbahnen gewährt worden. Im selben Zeitraum wurden Seilbahnen landwirtschaftliche Strukturverbesserungsbeiträge von insgesamt 920'000 Franken ausbezahlt. Sowohl die NRP- wie auch die SVV-Mittel stammen je zur Hälfte von Kanton und Bund. Weiter erhält in Nidwalden die Luftseilbahn Dallenwil-Wirzweli jährliche Abgeltungen von rund 600'000 Franken aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (finanziert zu 55 Prozent vom Bund und zu 45 Prozent vom Kanton). Die Luftseilbahnen Dallenwil-Niederriekenbach (175'000 Franken) und Dallenwil-Wiesenberg (100'000 Franken) erhalten zudem jährliche Beiträge aufgrund des kantonalen Verkehrsgesetzes.

1 Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 99 vom 12. Februar 2019 hat der Regierungsrat die "Seilbahnförderstrategie Kanton Nidwalden" verabschiedet. Darin werden die Leitplanken der Unterstützung von Seilbahnen mit den bestehenden Instrumenten (insbesondere der *Neuen Regionalpolitik des Bundes [NRP]*, der *Landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsverordnung [SVV]*, dem *Bahninfrastrukturfonds [BIF]* sowie dem *kantonalen Verkehrsgesetz [ÖVG]*) definiert. Mit der Verabschiedung dieser aktuellen Seilbahnförderstrategie wurde die Grundlage geschaffen, damit der Kanton Nidwalden auch künftig Seilbahnen mit NRP-Mitteln unterstützen kann. Das SECO hatte dies so verlangt.

Die vom Regierungsrat verabschiedete Strategie beinhaltet unter Ziffer 4.1 folgende Vision über die zukünftige Seilbahnlandschaft im Kanton Nidwalden:

Die Seilbahnlandschaft im Kanton Nidwalden soll auch in Zukunft ein wichtiger Pfeiler des Tourismus und der Identität des Kantons darstellen.

- *Die Gesamtheit der Seilbahnen bleibt mit der Vielfalt ein wesentlicher Bestandteil des touristischen Angebots von Nidwalden im Sommer und Winter (heisst aber nicht, dass alle Anlagen erhalten werden).*
- *Die Nidwaldner Seilbahnen zeichnen sich durch Innovation sowie durch Pflege von Traditionen aus und schaffen erlebnisstarke und authentische Angebote.*
- *Seilbahnen werden weiterhin als sinnvolle Erschliessungen von Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten eingesetzt.*

Weiter ist in der Seilbahnförderstrategie im Kapitel 5 festgehalten, dass die bestehenden Unterstützungsinstrumente nicht ausreichen, um die Vision der Seilbahnlandschaft im Kanton Nidwalden Realität werden zu lassen. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, die nachfolgenden vier weiterführenden Instrumente auszuarbeiten und zu evaluieren, sowie die anschliessend aufgeführten Fragestellungen zu beantworten:

Zu evaluierende Instrumente:

- Unterstützung von Seilbahnen über den Denkmalschutz
- Unterstützung von Seilbahnen mittels eines kantonalen Seilbahnfonds
- Unterstützung von Seilbahnen mittels Übernahme der IKSS-Kontrollgebühren
- Unterstützung von Seilbahnen mittels Leistungsvereinbarung mit dem Seilbahnverband

Fragestellungen:

- Wie kann sichergestellt werden, dass neben dem Kanton andere Akteure (Gemeinden, Seilbahnbesitzer, Seilbahnbenutzer, Seilbahnverband, Freunde der Kleinseilbahnen etc.) finanziell in die Seilbahnförderung mit eingebunden werden?
- Welche Bahnen erfüllen die Anforderungen für eine Unterstützung über den Denkmalschutz? Mit welchen Beiträgen könnte gerechnet werden?
- Welche Auswirkungen für die Bahnen und für den Kanton hätte es, wenn die IKSS-Kosten künftig vom Kanton übernommen würden?
- Welche Leistungen könnte der Seilbahnverband Nidwalden für den Kanton übernehmen? Wie würde er diese erfüllen? Wie und in welchem Ausmass wären diese Leistungen durch den Kanton zu entschädigen?
- Besteht der politische Wille für die Schaffung eines kantonalen Seilbahnfonds und wie ist dieser umzusetzen?
- Nach Klärung der obengenannten Fragestellungen: Welche gesetzlichen Anpassungen sind erforderlich?

2 Zusammenstellung und Vorgehen der Arbeitsgruppe

Gemäss Vorgabe des Regierungsrates ergab sich folgende Zusammenstellung der Arbeitsgruppe:

| Amtsstelle / Organisation | Person | Funktion |
|--|--------------------|--------------------|
| Direktionssekretariat VD <i>Leitung der Arbeitsgruppe</i> | Jost Kayser | Direktionssekretär |
| Fachstelle Seilbahnen und Skilifte (LUD) | Andreas Kayser | Leiter Fachstelle |
| Fachstelle öffentlicher Verkehr (BD) | Hanspeter Schüpfer | Leiter Fachstelle |
| Fachstelle für Denkmalpflege (BiD) | Gerold Kunz | Denkmalpfleger |
| Finanzverwaltung (FD) | Marco Hofmann | Finanzverwalter |
| Seilbahnverband Nidwalden | Niklaus Reinhard | Vorstandsmitglied |
| Nidwalden Tourismus | Petra Liem | Vorstandsmitglied |

Für die Klärung von rechtlichen Fragestellungen wurde zusätzlich auch der Rechtsdienst des Kantons Nidwalden in die Abklärungen mit einbezogen.

Die Arbeitsgruppe traf sich am 22. März 2019 zu einer ersten Sitzung. Dabei wurde die Ausgangslage festgehalten und das weitere Vorgehen bestimmt. Man einigte sich darauf, dass in einem ersten Schritt pro zu evaluierendem Instrument eine Unterarbeitsgruppe gebildet wird, welche die notwendigen Grundgearbeiten eigenständig ausführt und ihre Erkenntnisse anhand eines einheitlichen Rasters zusammenträgt. Folgende Arbeitsgruppen wurden gebildet:

| Instrument | Mitglieder |
|-----------------------|---|
| Denkmalschutz | - Gerold Kunz (Leitung) - Niklaus Reinhard - Andreas Kayser |
| IKSS-Kontrollgebühren | - Andreas Kayser (Leitung) - Niklaus Reinhard |
| Seilbahnverband | - Niklaus Reinhard (Leitung) - Andreas Kayser - Hanspeter Schüpfer - Jost Kayser |
| Fonds | - Marco Hofmann (Leitung) - Hanspeter Schüpfer - Jost Kayser |

Bis Mitte April sind die ausgefüllten Ergebnisraster von allen vier Unterarbeitsgruppen eingetroffen. Im Anschluss wurde durch den Leiter der Arbeitsgruppe ein provisorischer Berichtsentwurf erstellt, welcher auch Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe zuhanden der Regierung enthielt.

Dieser provisorische Bericht wurde anlässlich einer zweiten Arbeitsgruppensitzung am 7. Mai 2019 diskutiert. Dabei zeigte sich, dass in Bezug auf zwei juristische Fragestellungen noch fundierte Abklärungen erforderlich waren. Dies ist in der Folge unter Einbezug des kantonalen Rechtsdienstes erfolgt.

Basierend auf den so zustande gekommenen Erkenntnissen wurde der Bericht nochmals allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe zur Prüfung zugestellt, überarbeitet und finalisiert.

Alle Mitglieder der Arbeitsgruppe sind mit den in diesem Bericht enthaltenen Aussagen einverstanden.

3 Evaluierung der vier Instrumente

3.1 Grundsätzliche Vorbemerkungen

Im Rahmen der Evaluierung der vier Instrumente haben sich für den Fall, dass der Kanton Nidwalden zusätzliche Förderinstrumente für Seilbahnen beschliessen sollte, verschiedene Fragestellungen ergeben. Diese wurden innerhalb der Arbeitsgruppe ebenfalls besprochen und sind nachfolgend abgehandelt.

1) Sollen sowohl für grosse wie auch für kleine Seilbahnen zusätzliche Förderinstrumente geschaffen werden?

Falls zusätzliche Förderinstrumente geschaffen werden, so sollen diese ausschliesslich für Kleinseilbahnen gelten. Als Kleinseilbahnen gelten Bahnen, welche für den Transport von höchstens acht Personen je Fahrtrichtung vorgesehen sind und die einer kantonalen Bewilligung für die Personenbeförderung bedürfen.

2) Ist es gerechtfertigt, dass der Kanton explizit für Seilbahnen zusätzliche Förderinstrumente schafft, oder werden diese damit gegenüber anderen Wirtschaftsbranchen bevorteilt?

Die Schaffung von zusätzlichen Förderinstrumenten explizit für Kleinseilbahnen ist nicht gänzlich unproblematisch. Sie könnte auch Begehrlichkeiten von anderen Branchen wecken. Wird beispielsweise der Seilbahnverband finanziell unterstützt, so könnten auch andere Verbände (bspw. Gastro Nidwalden / Wirteverband, Bauernverband etc) Ansprüche geltend machen. Aufgrund der touristischen und kulturellen Bedeutung der Kleinseilbahnen für den Kanton Nidwalden ist eine massvolle zusätzliche Förderung von Kleinseilbahnen jedoch gerechtfertigt.

3) In welchem Umfang sind Fördermassnahmen notwendig, damit die meisten Kleinseilbahnen im Kanton Nidwalden auch langfristig fortbestehen können?

Um diese Frage beantworten zu können, müssten sämtliche Kleinseilbahnen fundiert betriebswirtschaftlich durchleuchtet werden. Dies wäre mit einem sehr grossen Aufwand verbunden. Es ist nicht Aufgabe des Kantons, diesen Aufwand zu betreiben bzw. diesen zu finanzieren. Darüber hinaus ist das Überleben von diversen Kleinseilbahnen nicht nur von deren finanziellen Situation abhängig. Beispielsweise sind landwirtschaftlich genutzte Bahnen darauf angewiesen, dass die Alpwirtschaftsbetriebe, welche sie erschliessen, auch künftig bewirtschaftet werden.

4) Sollen förderberechtigte Kleinseilbahnen nach dem "Giesskannenprinzip" unterstützt werden? Falls nicht: Nach welchen Kriterien soll die Förderung erfolgen?

Das Giesskannenprinzip ist nicht effizient und nicht zielführend. Allerdings ist auch der Erlass von detaillierten Förderkriterien und deren anschliessende Umsetzung sehr aufwändig. Hier bedarf es einer Abwägung.

3.2 Seilbahn unter Denkmalschutz

Beschreibung Instrument gemäss Seilbahnförderstrategie, Phase 1:

Seilbahnen, wie beispielsweise die mit Wasser angetriebene Materialseilbahn Obermatt-Unter Zingel, haben aufgrund ihrer Technik grossen kulturhistorischen Wert. Die Ausstellung «Kleinseilbahnen und Transportschiffchen» im Nidwaldner Museum (von März-Oktober 2018) belegt diese Einschätzung. Deshalb gilt es zum Erhalt solcher Bahnen die Unterstützungsmöglichkeiten aus dem Denkmalschutz zu prüfen.

Ausführungen der Arbeitsgruppe:

Ein kantonales Denkmalpflege-Seilbahninventar existiert nicht. In den Bauinventaren der Gemeinden sind vereinzelt Stationsgebäude aufgeführt. Die Denkmalpflege Nidwalden erfasst Objekte mit Baujahr vor 1985. Von den 68 erfassten Anlagen des Kantons Nidwalden wurden 28 Anlagen zwischen 1945 und 1985 erstellt. Einzig die Wiesenbergbahn wurde vor 1932 erstellt. Sie ist mit Berg- und Talstation sowie dem Masten Wiesenberg im Bauinventar von Dallenwil mit Status schutzwürdig erfasst. Ein kantonales Seilbahninventar würde somit 29 Anlagen umfassen.

Das Bundesamt für Kultur hat 2011 das Schweizer Seilbahninventar veröffentlicht. Darin sind neben den Standseil- und Pendelbahnen auch Skilifte aufgeführt. In Nidwalden werden sieben Objekte von nationaler Bedeutung ausgewiesen. Dies sind:

1. *Stansstad, Kehrsiten-Bürgenstock* (Inventar-Objekt NR. 2), Standseilbahn (2014-2017 saniert und 2017 wieder in Betrieb genommen)
2. *Stansstad, Harrissenbucht-Fürigen* (Inventar-Objekt NR. 3), Standseilbahn, nicht mehr in Betrieb
3. *Stans-Kälti* (Inventar-Objekt NR. 9), Standseilbahn (Teil der Erschliessung des Stanserhorns)
4. *Dallenwil, Eggwald* (Inventar-Objekt NR. 50), Skilift
5. *Wolfenschiessen, Allmendi-Wallibalm* (Inventar-Objekt NR. 51), Pendelbahn (nur für Materialtransport zugelassen)
6. *Wolfenschiessen, Obermatt-Zingel* (Inventar-Objekt NR. 65), Pendelbahn (nur für Materialtransport zugelassen)
7. *Wolfenschiessen, Mettlen-Vorderrugisbalm* (Inventar-Objekt NR. 67), Pendelbahn (nur für Materialtransport zugelassen)

Die Fachstelle für Denkmalpflege hat in ihrem Bericht zum Unterschutzstellungsgesuch der Pendelbahn Obermatt-Zingel in Wolfenschiessen die im nationalen Inventar aufgeführten Anlagen aufgelistet. 2017 hat die Denkmalpflege für die Pendelbahn Obermatt-Zingel ein Gutachten über die Schutzwürdigkeit der Zingelbahn in Auftrag gegeben. Dieses kommt zum Schluss, dass die Zingelbahn ein eindrücklicher Zeuge aus der Frühphase der Seilbahntechnologie und somit von nationaler Bedeutung sei. Die Zingelbahn sei kein "Museumsstück", sondern ein Garant für die Bewirtschaftung der schwer zugänglichen Alp Unter Zingel.

Das Unterschutzstellungsverfahren wurde bisher nicht eröffnet, da noch kein Gesuch vorliegt. Die Eigentümerschaft ist über die Abklärungen der Denkmalpflege informiert.

Praktikable Umsetzung

Für die Unterschutzstellungen ist der Regierungsrat zuständig. Er entscheidet auf Antrag des Eigentümers, der Standortgemeinde, der Denkmalpflegekommission oder der einspracheberechtigten Organisationen. Mit der Unterschutzstellung werden Einstufung und Schutzzumfang definiert. Bei Objekten von nationaler Bedeutung bestimmt der Bund, weshalb dieser in die Verfahren einzubeziehen ist.

Nutzen für die Seilbahnlandschaft Nidwalden

Mit gezielten Unterschutzstellungen wird das Profil der Seilbahnlandschaft Nidwaldens geschärft. Ähnlich wie bei historischen Hotels, die als Flaggschiffe für die Bewerbung der Hotellerie wertvollen Beitrag leisten, profitiert von geschützten und denkmalpflegegerecht instandgehaltenen Seilbahnen das gesamte Seilbahnangebot des Kantons.

Finanzielle Auswirkungen

Die maximalen Bundes- und Kantonsbeiträge sind im Natur- und Heimatschutz- sowie im Denkmalschutzgesetz geregelt. Zwischen Bund und Kanton liegt zudem eine Programmvereinbarung (PV) vor, die den Mittelfluss bestimmt. Die Bundes- und Kantonsbeiträge werden aus dem Denkmalpflegefonds entnommen, welcher mit Geldern aus der PV (jährlich rund CHF 250'000) und von den Swisslos-Erträgen (jährlich rund CHF 600'000) gespiesen wird. Insgesamt stehen somit pro Jahr rund CHF 850'000 zur Verfügung (Staatsrechnung: Institution 25.2594). Eine Unterstützung von Seilbahnen durch den Denkmalpflegefonds hätte zur Folge, dass die dafür eingesetzten Mittel bei anderen Projekten eingespart werden müssten.

Welche gesetzlichen Anpassungen wären erforderlich

Das Denkmalschutzgesetz wurde 2014 aktualisiert. Die Zuständigkeiten und Abläufe sind klar geregelt und bedürfen keiner Anpassung.

Vor- und Nachteile

- + Die Vorteile liegen im fachgerechten Umgang mit dem Kulturobjekt. Die Massnahmen werden durch die Denkmalpflegekommission geprüft. Der historisch bedeutende Bestand bleibt erhalten resp. wird fachgerecht erneuert.
- Die Nachteile liegen in den aufwändigen technischen Abklärungen, die sich aus der komplexen Materie ergeben. Es müssen Fachleute hinzugezogen werden, um das Fachwissen zu erweitern.

Schlussfolgerungen

- Welche Bahnen erfüllen die Anforderungen für eine Unterstützung über den Denkmalschutz? Mit welchen Beiträgen könnte gerechnet werden?
>In erster Linie sind die im Seilbahninventar aufgeführten Objekte schutzwürdig. Ein kantonales Seilbahninventar fehlt. Betriebskosten werden nicht mitfinanziert. Die Denkmalpflegebeiträge können nur für Instandsetzungsarbeiten verfügt werden. Reine Unterhaltsarbeiten sind ausgenommen.
- Bestehen bei diesem Instrument Möglichkeiten, dass neben dem Kanton andere Akteure (Gemeinden, Seilbahnbesitzer, Seilbahnbenutzer, Seilbahnverband, Freunde der Kleinseilbahnen etc.) finanziell in die Seilbahnförderung mit eingebunden werden?
Private Stiftungen und Organisationen wie z.B. Pro Patria können für eine Unterstützung angegangen werden. Der Erhalt kulturell bedeutender Anlagen (z.B. Furka Bergstrecke) wird oft grossmehrheitlich durch Spenden gesichert.

3.3 Übernahme IKSS-Kontrollgebühren bei Seilbahnen mit kant. Bewilligung

Beschreibung Instrument gemäss Seilbahnförderstrategie, Phase 1:

Bei Seilbahnen mit eidgenössischer Konzession werden die Prüfkosten durch den Bund getragen. Seilbahnen mit kantonaler Bewilligung tragen hingegen die entsprechenden Kosten (Prüfung durch IKSS) im Kanton Nidwalden selber. Es soll geprüft werden, ob der Kanton Nidwalden in Zukunft diese Kosten im Sinne der Gleichbehandlung der Seilbahnen selber tragen soll, so wie dies bereits in den Kantonen Freiburg und Solothurn gehandhabt wird.

Ausführungen der Arbeitsgruppe:

Sämtliche Seilbahnen der Schweiz werden regelmässig sicherheitstechnisch überprüft. Bei Seilbahnen mit eidgenössischer Bewilligung wird dies durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) ausgeführt. Die daraus anfallenden Prüfkosten werden durch den Bund getragen. Bei Seilbahnen mit kantonaler Bewilligung erfolgt die sicherheitstechnische Aufsicht durch das Interkantonale Konkordat für Seilbahnen und Skilifte (IKSS). Die hierfür anfallenden Kosten (IKSS-Kontrollgebühren) werden den Seilbahnen übertragen. Es existiert somit eine Ungleichbehandlung zwischen Seilbahnen mit nationaler und mit kantonaler Bewilligung.

Praktikable Umsetzung

Die Kontrollstelle IKSS stellt jährlich die Prüfkosten für alle kantonal bewilligten Anlagen gesamthaft in Rechnung (jährlich ca. Fr. 50'000). Der Kanton Nidwalden stellt anschliessend jedem Betreiber seinen Anteil an den Prüfkosten gemäss einem kantonalen Verteilschlüssel in Rechnung. In Zukunft sollen diese Prüfkosten vollumfänglich vom Kanton übernommen und nicht mehr an die Betreiber weiterverrechnet werden.

Nutzen für die Seilbahnlandschaft Nidwalden

Die IKSS Kontrollgebühr beträgt pro Jahr je nach Klasse, in die eine Anlage gemäss Betriebsbewilligung eingeteilt ist, zwischen rund Fr. 100 bis zu rund Fr. 3'000 (vgl. Anhang 5). Die seilbahntechnischen Anlagen werden von dieser jährlichen Gebühr entlastet und haben dadurch zusätzliche Mittel zur Verfügung, die in Erneuerungen investiert werden können.

Finanzielle Auswirkungen

Anhand der im Jahr 2018 in Rechnung gestellten IKSS-Kontrollgebühren (vgl. Anhang 5) bei seilbahntechnischen Anlagen lässt sich errechnen, dass aus einer Umsetzung der obengenannten Zielsetzungen beim Kanton Nidwalden jährliche Mindereinnahmen von rund 50'000 Franken resultieren.

Welche gesetzlichen Anpassungen wären erforderlich

Damit diese Lösung umgesetzt werden kann, ist eine Anpassung des Anhangs der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührenverordnung, GebV, NG 265.51) erforderlich (Ziffer 6.6; siehe Anhang 4).

Vor- und Nachteile

- + Die kantonal konzessionierten Seilbahnen werden von den regelm. IKSS-Kontrollgebühren entlastet und damit den eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen gleichgestellt.
- + Die kantonal konzessionierten Seilbahnen haben mehr Mittel zur Verfügung für Erneuerungen.
- + Für den Kanton entstehen keinerlei zusätzliche administrative Aufwände.
- Jährliche Mindereinnahmen des Kantons von rund 50'000 CHF.

Schlussfolgerungen

analog "Vor- und Nachteile".

Es soll dasselbe Finanzmodell angewendet werden, wie bei den eidgenössisch konzessionierten Bahnen, bei denen die Prüfkosten vom Konzessionsgeber (BAV) übernommen werden. Neben den jährlichen Mindereinnahmen entstehen keinerlei zusätzliche Aufwände; im Gegenteil: Die IKSS-Kontrollgebühren müssen den Kleinseilbahnen nicht mehr in Rechnung gestellt werden.

3.4 Leistungsvereinbarung mit dem Seilbahnverband Nidwalden

Beschreibung Instrument gemäss Seilbahnförderstrategie, Phase 1:

Der Seilbahnverband Nidwalden kann zur Zielerreichung der Seilbahnförderstrategie eine zentrale Rolle spielen. Erwähnt seien hier Themen wie Aus- und Weiterbildung, Kooperationsförderung, betriebliche Unterstützung von Kleinseilbahnen (z.B. Gesuchformulierungen für NRP-Gelder). Weil gerade Kleinseilbahnen zur Bezahlung solcher Leistungen häufig das Geld fehlt, macht ein Globalauftrag in Form einer Leistungsvereinbarung an den Seilbahnverband und entsprechender Abgeltung Sinn. Das Instrument einer Leistungsvereinbarung (Aufgaben, Entschädigung/Finanzierung, ...) zwischen dem Kanton und dem Seilbahnverband ist zu prüfen.

Ausführungen der Arbeitsgruppe:

Der Seilbahnverband Nidwalden kann zur Zielerreichung der Seilbahnförderstrategie Leistungen übernehmen, welche sonst vom Kanton oder vom Regionalentwicklungsverband Nidwalden & Engelberg (REV) übernommen werden müssten. Die Leistungserbringung durch den Seilbahnverband könnte in Form einer Leistungsvereinbarung geregelt werden. Alternativ besteht aber auch die Möglichkeit, dass der Seilbahnverband mittels NRP-Projekt dabei unterstützt wird, seinen Mitgliedern betriebswirtschaftliches Know-How zu vermitteln.

Praktikable Umsetzung

Der Seilbahnverband könnte die Arbeit der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, der Wirtschaftsförderung und des REV in folgenden Bereichen unterstützen:

- PWI (Periodische Wiederinstandstellungs-Investitionen): Weiterführen der bereits bestehenden Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft als Schnittstelle zwischen Bahnbetreiber (Landwirtschaftsbahnen) und Amt bei der Ermittlung von erforderlichen Massnahmen zur Wiederinstandstellung und koordinieren von entsprechenden Gesuchen. Seit 2017 wird diese Arbeit vom Seilbahnverband erbracht und von den Bahneigentümern entschädigt, indem der Seilbahnverband 2% der gesamthaft ausbezahlten PWI-Investitionssumme erhält. Dies entspricht in etwa CHF 3'000 pro Jahr. Neu wäre, dass diese Leistung nicht mehr von den Bahneigentümern, sondern vom Kanton bezahlt wird.
- A fonds perdu-NRP-Projekt "Betriebswirtschaftliches und seilbahntechnisches Know-how für Kleinseilbahnbetreiber": Anschubfinanzierung für die betriebswirtschaftliche und seilbahntechnische Ausbildung der Bahneigentümer mittels Kursen und Unterstützung bei der Erstellung von Businessplänen und Gesuchen für den Erhalt von NRP Geldern, aber auch für Themen wie "Festlegen von Preisen", "Marketing im Tourismus" oder "Technischer Unterhalt bei Seilbahnen". Mit den NRP-Mitteln könnte eine externe Fachperson mandatiert werden.
- A fonds perdu-NRP-Projekt: "Konzepterstellung – Wie können die Seilbahnen in Nidwalden zusätzliche touristische Wertschöpfung generieren?": Wirtschaftliche Bedeutung der Kleinseilbahnen für den Tourismus aufzeigen und ein Konzept erstellen, um den sanften Tourismus rund um die Kleinseilbahnen zu fördern.

Nutzen für die Seilbahnlandschaft Nidwalden

- Die Übernahme der Kosten für Ermittlung und Kosten der *PWI-Massnahmen* würde die Seilbahnen gesamthaft jährlich um CHF 3'000 entlasten.
- Das *NRP-Projekt "Betriebswirtschaftliches und seilbahntechnisches Know-how"* würde dazu anregen, dass Seilbahnbesitzer sich vertieft mit der wirtschaftlichen und technischen Lage sowie der Zukunft ihrer Bahn auseinandersetzen und dadurch Möglichkeiten erkennen, um diese zu optimieren. Zudem dürfte es dazu führen, dass das Erstellen von NRP-Gesuchen vereinfacht wird.
- Das NRP-Projekt "Konzepterstellung" könnte dazu führen, dass die Seilbahnen in Nidwalden sich marketingtechnisch besser positionieren können.

Finanzielle Auswirkungen

- PWI-Massnahmen: ca. CHF 3'000 pro Jahr
- NRP-Projekte: je einmalige à fond perdu-Beiträge in der Höhe zwischen CHF 20'000 und CHF 50'000 (wobei jeweils die Hälfte vom Bund übernommen wird).

Welche gesetzlichen Anpassungen wären erforderlich?

→ keine

Vor- und Nachteile

- + PWI: Dem Kanton entstehen lediglich sehr geringfügige Mehrausgaben (CHF 3'000.- pro Jahr)
- + PWI: Indem der Seilbahnverband die PWI-Gesuche der einzelnen Bahnen koordiniert einreicht, wird die beim Amt für Landwirtschaft angegliederte Stelle für Strukturverbesserungen erheblich entlastet.
- PWI: Die finanzielle Entlastung der Bahnen ist so gering, dass keine positiven Effekte zu erwarten sind.

- + NRP: Es handelt sich um einmalige Ausgaben (Unterstützung des Seilbahnverbandes im Sinne einer Anschubfinanzierung); der Kanton geht keine langfristige Verpflichtung ein.
- + NRP: Der Bund beteiligt sich zu 50% an den NRP-Kosten.
- + NRP: Hilfe zur Selbsthilfe, betriebswirtschaftliches Denken bei den Seilbahnbesitzern kann gestärkt werden.
- NRP: positive Effekte für die Seilbahnen stellen sich nur dann ein, wenn die Seilbahnbesitzer die Dienstleistungen auch annehmen und diese auch langfristig umsetzen.

Schlussfolgerungen

- PWI: Die vom Seilbahnverband erbrachte Dienstleistung der Koordination der PWI-Gesuche entlastet sowohl die Seilbahnbesitzer wie auch den Kanton von administrativem Aufwand. Eine Übernahme der für diese Dienstleistung erforderlichen Aufwände durch den Kanton Nidwalden wäre gerechtfertigt. Angesichts des geringen Betrags (rund CHF 3'000; 2 % der jährlich ausbezahlten PWI-Investitionssumme für Kleinseilbahnen) würde diese Massnahme aber keinen Förderungseffekt für die Nidwaldner Seilbahnen auslösen.
- NRP: Dem Seilbahnverband steht es offen, NRP-Gesuche zur Finanzierung von oben beschriebenen Projekten beim REV einzureichen. Aus Sicht der Arbeitsgruppe handelt es sich dabei um sinnvolle und NRP-würdige Projekte.
- Geprüft worden ist auch eine umfassendere und längerfristige Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Seilbahnverband. Diese Variante wurde aber verworfen. Dies deshalb, weil kaum Leistungen bzw. Aufgaben gefunden werden konnten, welche sinnvollerweise vom Seilbahnverband im Auftrag des Kantons ausgeführt werden können.

3.5 Fonds zur Unterstützung von Kleinseilbahnen

Beschreibung Instrument gemäss Seilbahnförderstrategie, Phase 1:

Zur Unterstützung jener Bahnen, die mit den bestehenden Instrumenten nicht unterstützt werden können, weil sie die Auflagen nicht erfüllen können, soll die Errichtung eines Fonds geprüft werden. Dieser Fonds soll mithelfen, die Finanzierung wichtiger Investitionen sicherzustellen, auch in dem die Tragbarkeit des Projektes im Sinn der NRP-Richtlinien erreicht werden kann.

Praktikable Umsetzung

Die Umsetzung eines kantonalen Fonds wird als nicht praktikabel beurteilt. Insbesondere der administrative Aufwand für die Verteilung der Mittel wird als hoch eingestuft. Ein zusätzliches Problem stellt das fehlende Fachwissen innerhalb der Verwaltung dar. Es ist nicht Aufgabe des Kantons zu beurteilen, welche Bahnen Gelder notwendig haben. Ein Fonds, welcher allein Beiträge vom Kanton erhält, macht keinen Sinn. Eine Verpflichtung der Gemeinden oder von Dritten für Beiträge in den Fonds würde die Komplexität erhöhen. Zudem wird deren Akzeptanz kritisch beurteilt. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinden und Dritte (zum Beispiel Freunde der Kleinseilbahnen) direkt Beiträge an die betroffenen Bahnen leisten.

Nutzen für die Seilbahnlandschaft Nidwalden

Der Nutzen eines Fonds für die Seilbahnlandschaft kann nicht quantifiziert werden. Zweifellos würde die Seilbahnlandschaft profitieren, wenn der Kanton eigens für Kleinseilbahnen einen Fonds schafft. Die zahlreichen Nachteile, welche ein Fonds mit sich bringt, überwiegen diesen Nutzen allerdings klar. Wichtig ist zudem die Feststellung, dass die Bahnen langfristig auch ohne zusätzlichen "Fonds" überleben können müssen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Höhe des Kantonsbeitrages müsste im Gesetz verankert werden und ist schwierig herzu-leiten. Nicht zu unterschätzen ist auch der personelle Aufwand für die Beurteilung der Busi-nesspläne und das für die Verteilung der Mittel notwendige Fachwissen.

Welche gesetzlichen Anpassungen wären erforderlich?

Ein Fonds braucht eine gesetzliche Grundlage. Darunter wird die vollständige oder teilweise Zuordnung von Einnahmen an bestimmte Aufgaben verstanden (zweckgebundene Einnah-men). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt werden. Hauptsteuern dür-fen nicht zweckgebunden werden (HRM2 FE08).

Vor- und Nachteile

- Mittel werden zweckgebunden und stehen nicht mehr für die öffentliche Aufgabenerfü-lung zur Verfügung.
- Administrativer Aufwand für die Verteilung der Mittel ist hoch.
- Es stellt sich die Frage, woher die Mittel genommen werden, wenn die Hauptsteuern nicht zweckgebunden verwendet werden dürfen.
- Neben den finanziellen Auswirkungen verursacht ein Fonds auch einen nicht zu unter-schätzenden personellen Aufwand für die Verteilung der Gelder.
- + Es könnte eine "Kasse" geschaffen werden, welche im Bedarfsfall für spezielle Projekte beansprucht werden kann.

Schlussfolgerungen

- Es ist keine öffentliche Aufgabe, Bahnen finanziell zu unterstützen, bis sie eine ausrei-chende wirtschaftliche Tragbarkeit aufweisen, damit diese anschliessend NRP-Darlehen beantragen können. Diese Aufgabe könnte – ähnlich wie bei den Dampfschiffen die "Dampferfreunde" – der Verein "Freunde der Kleinseilbahnen" übernehmen.
- Die Schaffung eines Fonds als Auffangbecken für Bahnen, welche die Tragbarkeit nicht erreichen, ist nicht Aufgabe des Kantons und ist abzulehnen.

- Eine finanzielle Einbindung von weiteren Akteuren (Gemeinden, Seilbahnbesitzer, Seilbahnbenutzer, Seilbahnverband, Freunde der Kleinseilbahnen etc.) in einen Fonds wird als administrativ sehr aufwändig beurteilt und ist nicht Aufgabe des Kantons.
- Zu prüfen ist, ob es für den Kanton möglich wäre, einmalige Beiträge an Seilbahnen über eine Budgetposition zu sprechen. Voraussetzung hierfür ist eine gesetzliche Grundlage, welche dies zulässt (siehe hierzu den nachfolgenden Exkurs).

Exkurs – Möglichkeit, einmalige Beiträge an Seilbahnen zu sprechen

Im Rahmen der Arbeiten der Arbeitsgruppe wurde auch abgeklärt, ob der Kanton derzeit die Möglichkeit hat, über eine Budgetposition für Infrastrukturprojekte einmalige Beiträge an Seilbahnen zu sprechen. Dies beispielsweise dann, wenn eine Seilbahn erneuert oder umfangreich saniert werden muss und entsprechend grossen Finanzbedarf aufweist.

Keine gesetzliche Grundlage vorhanden

Nach Art. 9 Ziff. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG; NG 511.1) bedarf jede öffentliche Ausgabe einer Rechtsgrundlage. Als Rechtsgrundlagen gelten: eine verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmung, ein Gerichtsentcheid, ein Volksentscheid oder ein Beschluss des Landrates, der dem Referendum untersteht. Derzeit bestehen keine gesetzlichen Grundlagen, welche es zulassen würden, dass der Kanton Beiträge an Seilbahnen für Infrastrukturprojekte ins Budget aufnimmt und leistet.

Es wäre möglich, beispielsweise im Wirtschaftsförderungsgesetz, eine solche gesetzliche Bestimmung einzufügen. Dies im Sinne von: "Der Kanton kann zur Unterstützung von Seilbahnen Beiträge an Investitionen zur Erneuerung oder zum Neubau von Seilbahnen leisten". Die hierfür erforderliche Gesetzesrevision könnte sowohl vom Regierungsrat wie auch vom Landrat angestossen werden.

Aus Sicht der Seilbahnen wäre eine solche gesetzliche Grundlage sicherlich interessant. Denn damit wird ein zusätzliches und sehr attraktives Förderinstrument geschaffen.

Wie bereits weiter oben erwähnt, ist es jedoch keine öffentliche Aufgabe, Finanzierungslücken von Bahnen zu decken. Aus diesem Grund ist auf die Schaffung einer solchen gesetzlichen Grundlage zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten.

Aus Sicht des Kantons ist weiter zu bedenken, dass aufgrund der Attraktivität dieses Förderinstruments mit zahlreichen Gesuchen zu rechnen ist und dass ein Anreiz geschaffen würde, dass Seilbahnen ihre Infrastrukturprojekte möglichst mit à-fonds-perdu-Beiträgen (und nicht mehr – wie bisher – über NRP-Darlehen) finanzieren möchten. Hier wären klare Regelungen erforderlich (Welche Gesuche werden unterstützt? Welche Beiträge können unter welchen Bedingungen gesprochen werden? Wie funktioniert die Abgrenzung zum Förderinstrument NRP?).

Weg über Verfassung

Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass es neben dem oben aufgezeigten Weg (Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, damit Beiträge an Seilbahnen über das Budget geleistet werden können) grundsätzlich auch den Weg über die Kantonsverfassung (KV; NG 111) gäbe. Diese legt in Art. 61 fest, dass der Landrat frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis 5 Mio. Franken und jährliche Ausgaben bis 500'000 Franken beschliessen kann. Dieser Weg ermöglicht es dem Landrat, unabhängig vom Budget und ohne gesetzliche Normierung, Gelder zu sprechen. Ab 250'000 Franken unterstehen solche Beschlüsse dem fakultativen Referendum und ab 5 Mio. Franken dem obligatorischen Referendum (Art. 52 Ziff. 4 und Art. 52a Abs. 1 Ziff. 2 KV). Gemäss § 63 Abs. 1 Ziff. 2 des Landratsreglements (LRR, NG 151.11) i.V.m. Art. 52a Abs. 1 Ziff. 2 KV ist für solche Beschlüsse ein qualifiziertes Mehr (Zwei-Drittel-Mehrheit) erforderlich.

4 Erkenntnisse der Arbeitsgruppe

Basierend auf den in der Seilbahnförderstrategie vom 12. Februar 2019 enthaltenen Aussagen sowie den unter Ziffer 3 des vorliegenden Berichts gemachten Analysen leitet die Arbeitsgruppe die nachfolgenden Erkenntnisse ab:

4.1 Grundsätzliche Erkenntnisse

Vision: Seilbahnen bleiben wesentlicher Teil des touristischen Angebots

Die vom Regierungsrat verabschiedete Strategie (Phase 1) beinhaltet die Vision, dass die Gesamtheit der Seilbahnen mit ihrer Vielfalt als wesentlicher Bestandteil des touristischen Angebots von Nidwalden erhalten bleibt.

Bestehende Unterstützung reicht nicht aus

Die aktuell angewendeten Unterstützungsinstrumente (gemeint sind jene des Kantons, aber auch jene aller übrigen Akteure) reichen nicht aus, um die obengenannte Vision zu erreichen.

Um die Vision erreichen zu können sind viele Akteure gefordert

Die Aufgabe des Kantons zur Erreichung obiger Vision besteht in der Erleichterung der Finanzierung und in der Verbesserung der Rahmenbedingungen. Dies ist ein wichtiger Beitrag, reicht aber alleine nicht aus. Gefordert sind neben dem Kanton auch andere Akteure wie zum Beispiel (und nicht abschliessend): Gemeinden, Eigentümer der Bahnen, Seilbahnverband, Verein Freunde der Kleinseilbahnen, etc.

Kanton engagiert sich stark für Seilbahnen

Es ist festzuhalten, dass Seilbahnen im Kanton Nidwalden bereits jetzt mit öffentlichen Mitteln (Kantons- und Bundesgelder) unterstützt werden. Dies mit zinslosen Darlehen aus der *Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP)*, mit Beiträgen im Rahmen der *Landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsverordnung (SVV)* sowie mit Beiträgen aus dem *Bahninfrastrukturfonds (BIF)* und gemäss dem kantonalen Verkehrsgesetz (ÖVG):

- Seit 2009 wurden rund 5,3 Millionen Franken zinslose Darlehen aus dem regulären NRP-Programm und zusätzliche 6 Millionen Franken aus dem NRP-Stabilisierungsprogramm an Seilbahnen gewährt.
- Im selben Zeitraum wurden Seilbahnen landwirtschaftliche Strukturverbesserungsbeiträge von insgesamt 920'000 Franken ausbezahlt.
- Weiter erhält in Nidwalden die LSB Dallenwil – Wirzweli jährliche Abgeltungen von rund 600'000 Franken aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes. Die LSB Dallenwil – Niederrickenbach (175'000 Franken) und die LSB Dallenwil-Wiesenberg (100'000 Franken) erhalten zudem jährliche Beiträge aufgrund des kantonalen Verkehrsgesetzes (ÖVG).

4.2 Erkenntnisse zu den evaluierten Instrumenten

Denkmalschutz

- Bereits jetzt besteht die Möglichkeit, dass Seilbahnen unter Denkmalschutz gestellt werden. Bisher wurden allerdings noch nie entsprechende Gesuche gestellt.
- Würde ein Gesuch einer Seilbahn für Unterschutzstellung eingehen, so sind die Beiträge, welche gesprochen werden könnten, sehr stark vom jeweiligen Objekt wie auch vom Kontext (andere Beitragsgesuche) abhängig.
- Mit der Erstellung eines kantonalen Denkmalpflege-Seilbahninventars liesse sich hervorstreichen, dass die Seilbahnen ein wichtiger kulturhistorischer Bestandteil von Nidwalden sind. Mit gezielten Unterschutzstellungen kann das Profil der Seilbahnlandschaft Nidwalden geschärft werden. Weil aufgrund der komplexen Materie für die Abklärungen externe Fach-

personen beigezogen werden müssten, wäre die Erstellung eines kantonalen Denkmalpflege-Seilbahninventars mit Kosten verbunden. Ein unmittelbarer Nutzen für die Seilbahnen würde daraus nicht resultieren.

Übernahme der IKSS-Kontrollgebühren bei Seilbahnen mit kantonaler Bewilligung

- Die Übernahme der IKSS-Kontrollgebühren käme einer Gleichberechtigung von Gross- und Kleinseilbahnen gleich.
- Eine Übernahme der IKSS-Kontrollgebühren entlastet die betroffenen Kleinseilbahnen von ihren jährlichen Beiträgen.
- Gesamthaft würde diese Massnahme den Kanton jährlich rund CHF 50'000 kosten (in Form von Mindereinnahmen); darüber hinaus entstehen aber keinerlei zusätzliche Aufwände (weder finanzieller noch administrativer Art).

Leistungsvereinbarung mit dem Seilbahnverband Nidwalden

- Indem der Seilbahnverband seit 2017 die Ermittlung und Koordination der jährlichen PWI-Massnahmen übernommen hat, hat er sowohl die Seilbahnbetreiber wie auch das zuständige Amt für Landwirtschaft (Strukturverbesserungen) von administrativem Aufwand entlastet. Die Arbeit des Seilbahnverbandes wird aktuell von den Seilbahnbetreibern mit jährlich rund CHF 3'000 entschädigt.
- Von einer Übernahme dieses Betrags durch den Kanton ist angesichts der geringen Betragshöhe keine substantielle Verbesserung der Situation der Kleinseilbahnen zu erwarten. Hinzu kommt, dass eine Leistungsvereinbarung immer auch mit administrativem Aufwand verbunden ist.
- Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung ist somit nicht zielführend.
- Als interessante Alternative zu einer Leistungsvereinbarung besteht die Möglichkeit, dass der Seilbahnverband als Projektträger mit einem NRP-Projekt beauftragt wird (vgl. hierzu die Überlegungen bzgl. NRP-Projekte "betriebswirtschaftliches und seilbahntechnisches Know-How" und "Konzepterstellung touristische Wertschöpfung" auf S. 13).
- Vorstellbar wäre grundsätzlich auch, dass der Kanton Nidwalden dem Seilbahnverband als Mitglied beiträgt und diesen mit dem jährlichen Mitgliedsbeitrag unterstützt. Der daraus resultierende Nutzen für die Seilbahnen wäre jedoch sehr gering. Zusätzlich ergäbe sich daraus eine Verpflichtung, auch anderen Verbänden beizutreten. Aus diesem Grund ist eine Mitgliedschaft des Kantons abzulehnen.

Fonds zur Unterstützung von Kleinseilbahnen

- Die Schaffung eines Fonds ist für den Kanton mit zahlreichen Nachteilen verbunden.
- Der administrative Aufwand für die Verwaltung des Fonds wäre für den Kanton sehr hoch.
- Die kantonale Verwaltung verfügt nicht über das erforderliche Fachwissen, um die Fondsmittel wirkungsorientiert verteilen zu können.
- Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, welche es ermöglicht, über das Budget einmalige und spezifische Beiträge an Seilbahnen zu sprechen (vgl. Exkurs auf S. 14) würde der Schaffung eines zusätzlichen Förderinstrumentes für Seilbahnen entsprechen. Dieses Instrument wäre attraktiver als das Förderinstrument NRP, weil für Infrastrukturprojekte Beiträge (statt zinsgünstige/zinsfreie Darlehen) gesprochen werden könnten.
- Sowohl mit der Schaffung des Fonds wie auch mit einer gesetzlichen Grundlage für Beiträge übers Budget würde gegen den Grundsatz verstossen, dass es keine öffentliche Aufgabe ist, Finanzierungslücken von Seilbahnen zu decken. Nicht zuletzt aufgrund dieser ordnungspolitischen Überlegungen sind solche Lösungen zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen.

5 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem Regierungsrat, sich auf folgende 3 Schwerpunkte zu fokussieren:

1. Entlastung der Kleinseilbahnen von den regelmässigen IKSS-Kontrollgebühren

Gemäss §2 Abs. 2 der Verordnung über den Beitritt des Kantons Nidwalden zum Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte vom 15. Januar 1966 (NG 653.1) ist der Regierungsrat zuständig für die Festsetzung der von den Betriebsinhabern zu leistenden Gebühren.

Im Jahr 1992 hat der Kanton Nidwalden den Verteilschlüssel *zugunsten der Kleinseilbahnen* und *zuungunsten der Skilifte und Schrägaufzüge* angepasst.

Angestrebte Ziele:

- Seilbahntechnische Anlagen mit kantonaler Bewilligung (Listen gemäss Anhang 1 und 2) sollen künftig von den regelmässigen IKSS-Kontrollgebühren entlastet werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton:

- Mindereinnahmen von rund CHF 50'000 pro Jahr

Erforderliche Massnahmen:

- Anpassung von Ziffer 6.6 Anhang der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die amtlichen Kosten (GebV; 265.51).

Zu erteilender Auftrag:

- Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion ist damit zu beauftragen, die notwendigen Massnahmen in die Wege zu leiten, damit die Massnahme – unter Berücksichtigung der Budgetierungsprozesse – möglichst rasch (voraussichtlich ab dem 1.1.2021) umgesetzt werden kann.

2. NRP-Projekte: Betriebswirtschaftliches Know-how für Seilbahnbesitzer

Der Seilbahnverband Nidwalden soll ermutigt werden, beim Regionalentwicklungsverband Nidwalden & Engelberg (REV) NRP-Projekte einzugeben, welche zum Ziel haben, dass die Seilbahnbetreiber ihre Bahnen mit dem notwendigen seilbahnspezifisch-betriebswirtschaftlichem und marketingtechnischem Know-how erfolgreich in die Zukunft führen können. Auch technisches Wissen (zB. Unterhalt der Bahnen) soll vermittelt werden können. So soll ein spezifisches Weiterbildungsangebot für Seilbahnbesitzer geschaffen werden, welches es ihnen beispielsweise ermöglicht, den Investitionsbedarf ihrer Bahnen rechtzeitig zu erkennen und frühzeitig die erforderlichen Massnahmen in die Wege zu leiten. Vorstellbar wäre beispielsweise, dass eine externe Fachperson gemeinsam mit dem Seilbahnverband ein Raster für einen spezifischen Businessplan für Kleinseilbahnen erarbeitet.

Angestrebtes Ziel:

- Die Seilbahnbetreiber sollen mit spezifischem Know-how in ihren Bemühungen unterstützt werden, ihre Seilbahnen erfolgreich in die Zukunft zu führen.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton:

- Je nach Umfang der NRP-Projekte. Die Hälfte der Kosten wird jeweils vom Bund finanziert.

Erforderliche Massnahmen:

- Eingabe von konkreten Projekten beim REV

Zuständigkeit / verantwortliche Stellen:

- Seilbahnverband Nidwalden und Regionalentwicklungsverband Nidwalden & Engelberg (REV)

3. Denkmalpflege: Sensibilisieren

Bereits jetzt sind die notwendigen Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung von Seilbahnen vorhanden. Der Seilbahnverband soll von der kantonalen Denkmalpflege über dieses Angebot und über die damit verbundenen Chancen für Seilbahnen informiert werden.

Angestrebtes Ziel:

- Das Profil der Seilbahnlandschaft Nidwalden wird geschärft und Möglichkeiten zur Unterstützung von Kleinseilbahnen durch den Denkmalschutz werden – wo sinnvoll – ausgeschöpft.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton:

- Keine direkten.
- Indirekte Auswirkungen in Form von Denkmalschutzbeiträgen, wenn aufgrund der Sensibilisierung konkrete Projekte entstehen.

Erforderliche Massnahmen:

- Information der Seilbahnbetreiber durch die kantonale Denkmalpflege

Zuständigkeit / verantwortliche Stelle:

- Kantonale Denkmalpflege und Seilbahnverband

Anhang 1 – öffentliche Seilbahnen und Sesselbahn mit kantonaler Bewilligung

| | Gemeinde | Name | Art | Bewilligung | öffentlich | Baujahr |
|----|-----------------|---------------------------------|--------------|--------------------|-------------------|----------------|
| 1 | Dallenwil | Dallenwil - Wiesenberg | Luftseilbahn | kantonal | ja | 1934 |
| 2 | Dallenwil | Eggwald - Gummenalp | Luftseilbahn | kantonal | ja | 1976 |
| 3 | Dallenwil | Wiesenberg - Unterschwändli | Luftseilbahn | kantonal | ja | 1986 |
| 4 | Emmetten | Waldi - Chalthütte | Luftseilbahn | kantonal | ja | 1945 |
| 5 | Emmetten | Emmetten - Eggeli | Luftseilbahn | kantonal | ja | 1952 |
| 6 | Emmetten | Emmetten - Niederbauen | Luftseilbahn | kantonal | ja | 1960 |
| 7 | Emmetten | Egg - Hammen | Luftseilbahn | kantonal | ja | 1966 |
| 8 | Hergiswil | Brunni - Alp Gschwänd | Luftseilbahn | kantonal | ja | 2000 |
| 9 | Oberdorf | Niederrickenbach - Musenalp | Luftseilbahn | kantonal | ja | 1994 |
| 10 | Wolfenschiessen | Rugisbalm - Eggen | Luftseilbahn | kantonal | ja | 1953 |
| 11 | Wolfenschiessen | Wolfenschiessen - Diegisbalm | Luftseilbahn | kantonal | ja | 1963 |
| 12 | Wolfenschiessen | Oberriekenbach - Schmiedsboden | Luftseilbahn | kantonal | ja | 1966 |
| 13 | Wolfenschiessen | Äplerseil Untert. - Obertrübsee | Luftseilbahn | kantonal | ja | 1967 |
| 14 | Wolfenschiessen | Fellboden - Bannalpsee | Luftseilbahn | kantonal | ja | 1967 |
| 15 | Wolfenschiessen | Mettlen - Flühmattli | Luftseilbahn | kantonal | ja | 1968 |
| 16 | Wolfenschiessen | Grafenort - Brunniswald | Luftseilbahn | kantonal | ja | 1969 |
| 17 | Wolfenschiessen | Geissmattli - Bielen | Luftseilbahn | kantonal | ja | 1971 |
| 18 | Wolfenschiessen | Diegisbalm - Oberalp | Luftseilbahn | kantonal | ja | 1973 |
| 19 | Wolfenschiessen | Fell - Spies | Luftseilbahn | kantonal | ja | 1975 |
| 20 | Wolfenschiessen | Mettlen - Rugisbalm | Luftseilbahn | kantonal | ja | 1975 |
| 21 | Wolfenschiessen | Spies - Sinsgäu | Luftseilbahn | kantonal | ja | 1979 |
| 22 | Wolfenschiessen | Zelgli - Brändlen | Luftseilbahn | kantonal | ja | 1981 |
| 23 | Wolfenschiessen | Haldigrat | Sesselbahn | kantonal | ja | 1965 |

Anhang 2 – weitere seilbahntechnische Anlagen mit kantonaler Bewilligung

| | Gemeinde | Name | Art | Bewilligung | öffentlich | Baujahr |
|----|-----------------|------------------------------|--------------|--------------------|-------------------|----------------|
| 24 | Beckenried | Ergglen | Skilift | kantonal | ja | 1984 |
| 25 | Beckenried | Klewenboden (Tellerlift) | Skilift | kantonal | ja | 1993 |
| 26 | Beckenried | Junior I | Skilift | kantonal | ja | 1996 |
| 27 | Beckenried | Junior II | Skilift | kantonal | ja | 1996 |
| 28 | Beckenried | Klewenboden (Telecorde) | Skilift | kantonal | ja | 1997 |
| 29 | Dallenwil | Unterholzwang - Oberholzwang | Luftseilbahn | kantonal | nein | 2003 |
| 30 | Dallenwil | Wirzweli | Rodelbahn | kantonal | ja | 1989 |
| 31 | Dallenwil | Eggwaldried - Gummen | Skilift | kantonal | ja | 1958 |
| 32 | Dallenwil | Wirzweli | Skilift | kantonal | ja | 1965 |
| 33 | Emmetten | –Hattig A2 | Werkbahn | kantonal | nein | 1978 |
| 34 | Emmetten | Herti - Chäppelihütte | Skilift | kantonal | ja | 1960 |
| 35 | Emmetten | Stockhütte (Telecorde) | Skilift | kantonal | ja | 2001 |
| 36 | Emmetten | Stockhütte - Twäregg - Ängi | Skilift | kantonal | ja | 1968 |
| 37 | Hergiswil | Fräkmünt | Rodelbahn | kantonal | ja | 1996 |
| 38 | Hergiswil | Langmattli | Skilift | kantonal | ja | 1964 |
| 39 | Hergiswil | untere Rüti | Schrägaufzug | kantonal | nein | 1990 |
| 40 | Wolfenschiessen | Förderband Trübsee | Förderband | kantonal | ja | 2015 |
| 41 | Wolfenschiessen | Förderband Gletscherpark | Förderband | kantonal | ja | k.A. |
| 42 | Wolfenschiessen | Post - Haldiwald | Luftseilbahn | kantonal | nein | 1966 |
| 43 | Wolfenschiessen | Chrüzhütte - Nätschboden | Skilift | kantonal | ja | 1950 |
| 44 | Wolfenschiessen | Untertrübsee | Skilift | kantonal | ja | 1978 |
| 45 | Wolfenschiessen | Urnerstafel - Nätschboden | Skilift | kantonal | ja | 1986 |
| 46 | Wolfenschiessen | Kinderlift Trübsee | Skilift | kantonal | ja | 2004 |
| 47 | Wolfenschiessen | Schrägaufzug Bannalp | Werkbahn | kantonal | nein | 2006 |
| 48 | Wolfenschiessen | Schrägschachtbahn Trübsee | Werkbahn | kantonal | nein | 2008 |

Anhang 3 – Seilbahnen mit nationaler Bewilligung oder nach Liftgesetz

| | Gemeinde | Name | Art | Bewilligung | öffentlich |
|----|-----------------|------------------------------|---------------|--------------------|-------------------|
| 49 | Stansstad | Hammetschwandlift | Lift | Liftgesetz | ja |
| 50 | Beckenried | Beckenried - Klewenalp | Luftseilbahn | national | ja |
| 51 | Beckenried | Ängi | Sesselbahn | national | ja |
| 52 | Beckenried | Staffelbüel - Chälen | Sesselbahn | national | ja |
| 53 | Beckenried | Wangiboden - Klewenstock | Sesselbahn | national | ja |
| 54 | Dallenwil | Dallenwil - Wirzweli | Luftseilbahn | national | ja |
| 55 | Emmetten | Emmetten - Stockhütte | Gondelbahn | national | ja |
| 56 | Hergiswil | Fräkmüntegg - Pilatus Kulm | Luftseilbahn | national | ja |
| 57 | Oberdorf | Dallenwil - Niederrickenbach | Luftseilbahn | national | ja |
| 58 | Stans | Kälti - Stanserhorn | Luftseilbahn | national | ja |
| 59 | Stans | Stans - Kälti | Standseilbahn | national | ja |
| 60 | Stansstad | Kehrsiten - Bürgenstock | Standseilbahn | national | ja |
| 61 | Wolfenschiessen | Fell - Chrüzhütte | Luftseilbahn | national | ja |
| 62 | Wolfenschiessen | Stand - Titlis | Luftseilbahn | national | ja |
| 63 | Wolfenschiessen | Trübsee - Stand | Luftseilbahn | national | ja |
| 64 | Wolfenschiessen | Jochpass | Sesselbahn | national | ja |
| 65 | Wolfenschiessen | Jochstock Express | Sesselbahn | national | ja |
| 66 | Wolfenschiessen | Rindertitlis - Laubersgrat | Sesselbahn | national | ja |
| 67 | Wolfenschiessen | Trübsee - Rindertitlis | Sesselbahn | national | ja |
| 68 | Wolfenschiessen | Trübseehopper | Sesselbahn | national | ja |

Anhang 4 – Auszug Anhang GebV NG 265.51

| 265.51 Anhang | | Gebührenverordnung | |
|----------------------|--|--------------------|--------------|
| 6 | BAU, STRASSEN, WASSER, ENERGIE, VERKEHR | | |
| 6.1 | Planungs- und Baugesetzgebung | | |
| 6.1.1 | Verfügungen und Stellungnahmen kommunaler Instanzen (die Spruchgebühr im Einwendungsverfahren richtet sich nach Ziffer 0.1.1) | 100.– | bis 20'000.– |
| 6.1.2 | Verfügungen und Stellungnahmen kantonaler Instanzen | 100.– | bis 20'000.– |
| 6.2 | Bewilligung gemäss Strassengesetzgebung (NG 621.1) | 100.– | bis 10'000.– |
| 6.3 | Bewilligung gemäss Wasserrechtsgesetzgebung (NG 631.1) | 100.– | bis 20'000.– |
| 6.4 | Verfügung gemäss Energiegesetzgebung (NG 641.1) | 100.– | bis 1'000.– |
| 6.5 | Verfügung gemäss Verkehrsgesetzgebung (Personenbeförderung; NG 652.1) | | |
| 6.5.1 | Bewilligung von Transporten von Schülerinnen- oder Schülern oder von Arbeiterinnen- oder Arbeitern sowie von Werkverkehr | 150.– | bis 400.– |
| 6.5.2 | übrige Bewilligungen | 200.– | bis 1'000.– |
| 6.6 | Luftseilbahnen und Skilifte (NG 653.1) | | |
| 6.6.1 | Bau- oder Betriebsbewilligung nach Art. 3 des Konkordats (NG 653.11) | 100.– | bis 500.– |
| 6.6.2 | jährliche Gebühr gemäss Konkordat | | |
| 6.6.3 | kantonaler Zuschlag von 5 % für allgemeine Kontrollkosten | | |
| 6.6.4 | Erfordert die Kontrolle einer Anlage einen Mehraufwand, wird dieser dem Betriebsinhaber zum Selbstkostenpreis zusätzlich in Rechnung gestellt. | | |

Anhang 5 – jährliche IKSS-Kontrollgebühren 2018

| ID | IKSS-Nr. | Kanton | Typ | Anlagenamen | Gemeinde | Gebühr IKSS (in CHF) | Gebühr Kanton an Betreiber |
|------|----------|--------|--------|--------------------------------------|-----------------|-------------------------|-------------------------------|
| 4030 | NW-22 | NW | FB | Trübsee II | Wolfenschiessen | 79 | 83 |
| 2329 | NW-19 | NW | KL | Schlächtismatt | Wolfenschiessen | 79 | 83 |
| 577 | NW-4 | NW | KL | Wirzweli | Dallenwil | 79 | 83 |
| 585 | NW-DA-1 | NW | PB | Dallenwil-Wiesenberg | Dallenwil | 2'411 | 1'925 |
| 587 | NW-DA-2 | NW | PB | Eggwald-Gummenalp | Dallenwil | 2'411 | 1'925 |
| 591 | NW-DA-4 | NW | PB | Wiesenberg-Unterschwändi | Dallenwil | 1'025 | 834 |
| 593 | NW-DA-6 | NW | PB | Oberholzwang | Dallenwil | 563 | 470 |
| 594 | NW-EM-1 | NW | PB | Waldi-Kalthütten | Emmetten | 1'949 | 1'561 |
| 596 | NW-EM-2 | NW | PB | Emmetten-Eggeli | Emmetten | 1'025 | 834 |
| 598 | NW-EM-3 | NW | PB | Emmetten-Niederbauen | Emmetten | 2'873 | 2'289 |
| 600 | NW-EM-4 | NW | PB | Egg-Hammen | Emmetten | 563 | 470 |
| 602 | NW-HE-1 | NW | PB | Brunni-Alp Gschwänd | Hergiswil | 2'411 | 1'925 |
| 605 | NW-OB-1 | NW | PB | Niederrickenbach-Musenalp | Oberdorf | 1'487 | 1'925 |
| 607 | NW-WO-10 | NW | PB | Fellboden-Bannalp | Wolfenschiessen | 2'873 | 1'925 |
| 609 | NW-WO-11 | NW | PB | Aelplerseil Untertrübsee-Obertrübsee | Wolfenschiessen | 2'411 | 1'925 |
| 610 | NW-WO-12 | NW | PB | Geissmattli-Bielen | Wolfenschiessen | 1'487 | 1'198 |
| 611 | NW-WO-13 | NW | PB | Mettlen-Flühmattli | Wolfenschiessen | 1'025 | 834 |
| 613 | NW-WO-15 | NW | PB | Diegisbalm-Oberalp | Wolfenschiessen | 1'487 | 834 |
| 614 | NW-WO-16 | NW | PB | Grafenort-Brunniswald | Wolfenschiessen | 1'487 | 834 |
| 615 | NW-WO-17 | NW | PB | Zelgli-Brändlen | Wolfenschiessen | 1'487 | 834 |
| 619 | NW-WO-3 | NW | PB | Wolfenschiessen-Diegisbalm | Wolfenschiessen | 1'487 | 834 |
| 621 | NW-WO-4 | NW | PB | Mettlen-Rugisbalm | Wolfenschiessen | 1'487 | 834 |
| 622 | NW-WO-5 | NW | PB | Rugisbalm-Lutersee | Wolfenschiessen | 1'487 | 1'925 |
| 623 | NW-WO-6 | NW | PB | Post-Haldiwald | Wolfenschiessen | 1'487 | 1'198 |
| 625 | NW-WO-7 | NW | PB | Oberriekenbach-Schmiedsboden | Wolfenschiessen | 1'487 | 834 |
| 626 | NW-WO-8 | NW | PB | Fell-Spies | Wolfenschiessen | 1'025 | 834 |
| 627 | NW-WO-9 | NW | PB | Spies-Singgäu | Wolfenschiessen | 1'487 | 1'198 |
| 592 | NW-DA-5 | NW | RB | Wirzweli | Dallenwil | 563 | 1'076 |
| 604 | NW-HE-4 | NW | RB | Fräkmünt | Hergiswil | 563 | 1'076 |
| 1790 | NW-HE-2 | NW | SA | Untere Rüti | Hergiswil | 448 | 834 |
| 2472 | NW-EM-5 | NW | SCHSTB | Hattig A2 | Emmetten | 958 | 3'017 |
| 615 | NW-WO-19 | NW | SEB | Haldigrat | Wolfenschiessen | 1'949 | 1'561 |
| 579 | NW-BE-2 | NW | SL | Ergglen | Beckenried | 563 | 1'076 |
| 580 | NW-BE-3 | NW | SL | Junior I | Beckenried | 448 | 834 |
| 581 | NW-BE-4 | NW | SL | Télécorde Klewenalp | Beckenried | 217 | 349 |
| 583 | NW-BE-6 | NW | SL | Klewenboden | Beckenried | 332 | 591 |
| 584 | NW-BE-7 | NW | SL | Junior II | Beckenried | 448 | 834 |
| 586 | NW-DA-1 | NW | SL | Eggwald | Dallenwil | 448 | 834 |
| 588 | NW-DA-2 | NW | SL | Wirzweli | Dallenwil | 332 | 591 |
| 590 | NW-DA-3 | NW | SL | Eggwaldried-Gummen | Dallenwil | 563 | 1'076 |
| 597 | NW-EM-2 | NW | SL | Stockhütte-Twäregg-Ängi | Emmetten | 794 | 1'561 |
| 599 | NW-EM-3 | NW | SL | Herti-Chäppelihütte | Emmetten | 448 | 834 |
| 601 | NW-EM-4 | NW | SL | Télécorde Stockhütte | Emmetten | 332 | 591 |
| 603 | NW-HE-1 | NW | SL | Langmattli | Hergiswil | 448 | 834 |
| 608 | NW-WO-10 | NW | SL | Urnerstafel-Nätschboden | Wolfenschiessen | 563 | 1'076 |
| 620 | NW-WO-3 | NW | SL | Untertrübsee | Wolfenschiessen | 448 | 834 |
| 624 | NW-WO-6 | NW | SL | Chrühütte-Nätschboden | Wolfenschiessen | 448 | 834 |
| 2549 | NW-WO-20 | NW | STB | Bannalp | Wolfenschiessen | 513 | 538 |
| 2591 | NW-WO-21 | NW | STB | Trübsee | Wolfenschiessen | 513 | 538 |
| 1791 | NW-HE-3 | NW | UMB | Hotel Fräkmünt | Hergiswil | 1'025 | 834 |

| | | | | | | | |
|--------------|--|--|--|--|--|---------------|---------------|
| Total | | | | | | 52'523 | 52'671 |
|--------------|--|--|--|--|--|---------------|---------------|